

Leistungen und Voraussetzungen Seemannskasse

Versicherte der Seemannskasse

In der Seemannskasse versichert sind alle rentenversicherungspflichtig beschäftigten und in der gewerblichen Berufsgenossenschaft unfallversicherten

- Seeleute auf Seefahrzeugen und
- Küstenschiffer und Küstenfischer im Hauptwerb.

Freiwillige Versicherung

Eine freiwillige Versicherung in der Seemannskasse ist nicht möglich. Beiträge zur Seemannskasse können grundsätzlich nicht erstattet werden. Das gilt auch, wenn keine Leistungen in Anspruch genommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist allerdings eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich.

Antragstellung

Die Leistungen der Seemannskasse erhalten Sie auf Antrag. Das Überbrückungsgeld, der Differenzbetrag und der Abschlagsausgleich beginnen frühestens mit dem Tag der Antragstellung, die Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze und nach Erreichen der Regelaltersgrenze hingegen erst frühestens nach Ablauf des Antragsmonats.

Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gerne!

Weitere Auskünfte geben Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- am kostenlosen Servicetelefon unter **0800 1000 48080**,
- in einer unserer Auskunfts- und Beratungsstellen,
- im Internet unter www.kbs.de

Anschrift

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Regionaldirektion Nord
Seemannskasse
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg



Die Seemannskasse

Die Seemannskasse ist ein wichtiger Teil des sozialen Schutzes der Seeleute und ergänzt die Leistungen des deutschen Sozialversicherungssystems.

1974 von der ehemaligen See-Berufsgenossenschaft eingerichtet, wurde sie im Zuge der sich durch die Organisationsreform in der gesetzlichen Unfallversicherung ergebenden Veränderungen vom 1. Januar 2009 an in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See integriert.

Die Aufgaben der Seemannskasse werden von den Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Hamburg wahrgenommen.

	Leistungen	Voraussetzungen
Überbrückungsgeld	<ul style="list-style-type: none">in Höhe der Regelaltersrente ohne Zeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht. Voraussetzungen: 1-7*als Abschlagsausgleich: Differenzbetrag zwischen der geminderten und ungeminderten Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Voraussetzungen: 1,2,5,6,7*als Differenzbetrag Differenz zwischen eventuell dem niedrigerem Arbeitslosengeld I und dem höherem Überbrückungsgeld. Voraussetzungen: 1,2,5,6,7*Einmalbetrag Zusätzliches Überbrückungsgeld bei Erreichen der Regelaltersgrenze. Voraussetzungen: 1,2,5,6,7,8*	<ol style="list-style-type: none">Vollendung des 56. LebensjahresNicht mehr als Seemann, Küstenfischer/-schiffer oder sonst an Bord als Selbständiger in der Seefahrt - auch nicht auf Schiffen unter ausländischer Flagge - tätig.Keinen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I.Keinen Bezug von Überbrückungsgeld auf Zeit.Erfüllung der Wartezeit. (Seefahrtzeit von 20 Jahren).Ab dem Monat nach Vollendung des 37. Lebensjahres (Bemessungszeitpunkt) mindestens 108 Monate in der deutschen Seefahrt (einschließlich Hochsee- und Küstenfischerei) als Arbeitnehmer beschäftigt oder als Küstenschiffer und Küstenfischer im Haupterwerb tätig gewesen sein.Bezug eines Abschlagsausgleichs.Bezug einer ungeminderten Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze.Erreichen der individuell geltenden Regelaltersgrenze (65. - 67. Lebensjahr).
Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 17.11.2016)	<ul style="list-style-type: none">Max. die Hälfte der gezahlten ungeminderten Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Voraussetzungen: 2,5,6,7,9*	
Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 1.1.2008)	<ul style="list-style-type: none">Max. die Hälfte einer ab Erreichen der Regelaltersgrenze errechneten Rente. Voraussetzungen: 2,5,6,7,10*	
Leistungszuschlag	<ul style="list-style-type: none">9,0 Prozent des Zahlbetrages der Leistung.	

* Alle Voraussetzungen müssen jeweils gemeinsam vorliegen.